

Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur

Beschlossen vom Gemeinderat am 15. Dezember 2005

I. Einleitung

Art. 1 Zweck / Grundlagen

¹ Stadt Chur (Stadt) unterhält für die in Art. 3 bezeichneten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt, der Industriellen Betriebe Chur (IBC), des Kreises und der Bürgergemeinde (Arbeitgeber) eine Personalvorsorge (PV). Bei einer Ausgliederung ganzer Abteilungen aus der Stadtverwaltung können die versicherten Personen gegebenenfalls in der PV verbleiben.

Die PV ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Deshalb ist sie dem gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds angeschlossen.

Die Stadt garantiert die Leistungen und die Erfüllung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

² Grundlage der PV bildet ein Kollektivlebensversicherungsvertrag zwischen der Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur und einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Lebensversicherungsgesellschaft (Rückversicherung).

³ Die Stadt meldet der Rückversicherung alle für die PV notwendigen Daten. Soweit erforderlich gibt die Rückversicherung diese an andere Versicherer, z.B. Rückversicherer, weiter. Bei einem Rückgriff auf einen haftpflichtigen Dritten (Art. 9 Abs. 3) ist die Stadt ermächtigt, die für die Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche nötigen Daten dem haftpflichtigen Dritten bzw. dem Haftpflichtversicherer mitzuteilen.

Art. 2 Verwaltung der Pensionsversicherung

Die Verwaltung der Pensionsversicherung, der Vollzug dieser Verordnung und die Information der versicherten Personen sowie die Erteilung von Auskünften auf Anfrage einer versicherten Person obliegen der Versicherungskommission. Sie kann dies an eine Geschäftsstelle delegieren.

II. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

Art. 3 Versicherter Personenkreis / Zeitpunkt der Aufnahme

¹ Alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der in Art. 1 Abs. 1. bezeichneten Arbeitgeber haben der Pensionsversicherung gemäss dieser Verordnung beizutreten. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

Die Aufnahme erfolgt bei Beginn des Arbeitsvertrages, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

² Leistungsausschluss gemäss BVG

Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Personalvorsorge nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, so besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement. War die Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, so ist diese für die Erbringung von Leistungen zuständig (Art. 18 lit. a und Art. 23 lit. a BVG). Die Ausrichtung von Mindestleistungen gemäss BVG im Sinne einer Vorleistung bleibt vorbehalten.

Sonderbestimmungen gelten für eine Person, die infolge eines Geburtsgebrechens invalid ist oder als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei der Aufnahme in die Personalvorsorge mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war (Art. 18 lit. b und c sowie Art. 23 lit. b und c BVG).

Aufnahme mit Leistungsvorbehalt

Die Stadt bzw. die Rückversicherung kann die Übernahme der Deckung von Vorsorgeleistungen, die über die Mindestleistungen gemäss BVG hinausgehen, vom Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen. In diesem Fall übernimmt die Pensionsversicherung bzw. die Rückversicherung ab dem in der Eintrittsmeldung genannten Zeitpunkt vorerst eine provisorische Deckung. Nach Eingang des Arztberichts entscheidet die Pensionsversicherung bzw. die Rückversicherung über die Übernahme der definitiven Deckung mit oder ohne Vorbehalt. Ein Leistungsvorbehalt dauert höchstens fünf Jahre. Die mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworbenen überobligatorischen Leistungen sind von einem möglichen Leistungsvorbehalt nur soweit und solange betroffen, als bereits bisher ein Leistungsvorbehalt bestanden hat, dessen Gültigkeitsdauer von insgesamt höchstens fünf Jahren noch nicht abgelaufen ist. Der Vorbehalt wird der versicherten Person bekannt gegeben.

Im Vorsorgefall hat ein Leistungsvorbehalt folgende Auswirkung:

Führen die im Leistungsvorbehalt aufgeführten Gesundheitsprobleme innerhalb der Vorbehaltsdauer zum Tod der versicherten Person oder zu ihrer Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität oder zum Tod führt, so besteht im oben erwähnten Ausmass kein Anspruch auf die überobligatorischen Todesfallleistungen und während der gesamten Invaliditätsdauer kein Anspruch auf die überobligatorischen Invaliditätsleistungen. Tritt ein Vorsorgefall nicht wegen

der im Leistungsvorbehalt aufgeführten Gesundheitsprobleme ein, oder erfolgt er nach Ablauf der Vorbehaltsdauer, so hat der Leistungsvorbehalt keine Auswirkung.

³ Nicht in die PV aufgenommen werden:

- a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Rücktrittsalter (Art. 4 Abs. 2) bereits erreicht oder überschritten haben;
- b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Jahreslohn (Art. 6 Abs. 2) den Betrag von 75% der maximalen AHV-Altersrente (= Koordinationsabzug gemäss Art. 6 Abs. 3) nicht übersteigt. Dieser Betrag wird für teilinvalide Personen entsprechend ihrem Invaliditätsgrad reduziert;
- c) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem auf höchstens 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag (wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten verlängert, so erfolgt die Aufnahme in die PV im Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung);
- d) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- e) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht (oder voraussichtlich nicht dauernd) in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionsversicherung beantragen;
- f) Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind.

⁴ Lohnteile, die eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer von andern Arbeitgebern bezieht, werden nicht versichert (die Möglichkeit von freiwilligen Versicherungen gemäss Art. 46 Abs. 1 und 2 BVG besteht).

⁵ Sinkt der Jahreslohn, ohne dass es sich um einen vorübergehenden Lohnausfall handelt, derart, dass eine Person nach dieser Verordnung nicht mehr obligatorisch zu versichern ist, so kann die Versicherung – wenn die Person ihr mindestens 6 Monate angehört hat – auf freiwilliger Basis beitragspflichtig weitergeführt werden.

Wird die Versicherung nicht beitragspflichtig fortgesetzt, so wird das vorhandene Altersguthaben (Art. 11) als Einlage für eine prämienfreie Versicherung verwendet, für welche die Stadt Versicherungsnehmerin ist.

⁶ **Urlaub / Beurlaubung**

Eine versicherte Person kann auf ihr Gesuch hin während einer vorübergehenden Beurlaubung für die Dauer von höchstens einem Jahr als Mitglied in der Versicherung bleiben.

Für diese Zeit hat die versicherte Person neben den persönlichen Beiträgen auch den Prämienteil der Stadt zu entrichten. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, werden die versicherten Leistungen herabgesetzt und die Versicherung mit der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 26 als prämienfreie Versicherung weitergeführt.

Anstelle der Weiterführung der Versicherung gemäss lit. 1 kann die versicherte Person den Abschluss einer Risikoversicherung für die Dauer der Beur-

laubung beantragen. Die Prämie für diese Risikoversicherung geht voll zu Lasten der versicherten Person. Sie ist vor Antritt des Urlaubes zu entrichten.

Art. 4 Alter / Rücktrittsalter

¹ Als Alter für die Berechnung der Altersgutschriften gemäss Art. 12 gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

Als Alter für die Berechnung der Prämien für die Risikoleistungen gilt das in Jahren und ganzen Monaten berechnete Alter der versicherten Person, wobei die Zeit von der Geburt bis zum darauf folgenden Monatsersten unberücksichtigt bleibt.

² Das ordentliche Rücktrittsalter richtet sich nach der städtischen Personalverordnung.¹

Art. 5 Invalidität

¹ Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person im Sinne der IV invalid ist oder – solange noch kein Entschieden der IV vorliegt – durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar ganz oder teilweise ihren Beruf oder eine andere ihrer sozialen Stellung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann.

² Es werden die von der IV festgelegten Invaliditätsgrade übernommen:

- a) eine volle Invalidenrente, wenn im Sinne der IV mindestens 70% Invalidität vorliegt;
- b) eine Dreiviertelsrente, wenn im Sinne der IV eine Invalidität zwischen 60% und 69,99% vorliegt;
- c) eine halbe Rente, wenn im Sinne der IV eine Invalidität zwischen 50% und 59,99% vorliegt;
- d) eine Viertelsrente, wenn im Sinne der IV eine Invalidität zwischen 40% und 49,99% vorliegt.

Besteht im Invaliditätsfall ein Anspruch auf Leistungen gemäss BVG, so entspricht der Invaliditätsgrad mindestens dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad.

³ Ist die Invalidität absichtlich herbeigeführt oder erhöht worden, so werden nur die Mindestleistungen gemäss BVG gewährt, die jedoch im entsprechenden Umfang gekürzt werden, wenn die IV ihre Leistungen kürzt oder verweigert. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn die Invalidität durch die aktive Teilnahme der versicherten Person an einem Kriege, an kriegsähnlichen Handlungen

¹ Gemäss Personalverordnung Art. 22 Abs. 1 gilt:
Die Pensionierung von Angestellten erfolgt auf Ende des Monats, in dem sie die AHV-Altersgrenze erreichen. Bei Lehrpersonen erfolgt die Pensionierung auf den 31. Juli des Jahres, in welchem die AHV-Altersgrenze erreicht wird.

gen oder an Unruhen verursacht worden ist, ohne dass die Schweiz selbst Krieg geführt hatte oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen worden war.

Art. 6 Versicherter Lohn

¹ Als versicherter Lohn gilt der Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug gemäss Abs. 3.

² **Jahreslohn**

Berechnungsgrundlage für den Jahreslohn ist das am 1. Januar bzw. bei der Aufnahme in die PV massgebende, nach AHV-Normen bestimmte feste Jahreseinkommen, ohne die Wohnsitzzulage und ohne ein allfälliges Dienstaltersgeschenk.

Folgende Zulagen bzw. Lohnbestandteile werden nur versichert, wenn sie zusammen die Differenz zwischen dem unteren Grenzbetrag des koordinierten Lohnes gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG und dem Koordinationsabzug gemäss Art. 6 Abs. 3 dieser Verordnung übersteigen:

- a) Zulagen für besondere Beanspruchungen und Inkonvenienzen,
- b) Entschädigungen für zusätzliche Funktionen und Nebenbeschäftigungen bei der Stadt.

Bei nicht festen Jahreslöhnen kann das im Vorjahr erzielte nach AHV-Normen bestimmte Jahreseinkommen als Berechnungsgrundlage genommen werden.

Vorübergehende Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfall oder ähnlichen Gründen werden nicht in Abzug gebracht, es sei denn, es werde von der versicherten Person eine Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangt.

³ **Koordinationsabzug**

Der Koordinationsabzug beträgt 75 % der maximalen AHV-Altersrente.

Für Personen, die teilweise invalid sind, wird das Lohnminimum durch entsprechende Reduktion dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst.

⁴ Der versicherte Lohn entspricht mindestens dem nach Art. 8 BVG massgebenden Minimalbetrag, zurzeit 12,5% der maximalen AHV-Altersrente.

Für Personen, die teilweise invalid sind, wird das Lohnminimum durch entsprechende Reduktion dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst.

⁵ Ist eine neu zu versichernde Person teilweise invalid, so wird der versicherte Lohn aufgrund des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Jahreslohnes festgesetzt.

Wird eine bereits versicherte Person im Sinne von Art. 5 teilinvalid erklärt, so wird die Versicherung aufgeteilt in einen dem Rentenanspruch entsprechenden passiven Teil (Teilrente in Prozenten der für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen) und einen aktiven Teil (= Ergänzung auf 100%). Für den passiven Teil der Versicherung bleibt der versicherte Lohn konstant. Für den aktiven Teil wird der versicherte Lohn nach den Bestimmungen dieses Artikels aufgrund des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Jahreslohnes festgesetzt.

Wirkt sich eine Änderung des Invaliditätsgrades auf die Höhe der Invaliditätsleistungen aus, so wird die Versicherung neu aufgeteilt. Eine Abnahme des Invaliditätsgrades bleibt jedoch für die Aufteilung der Versicherung unberücksichtigt, wenn der Invaliditätsgrad innerhalb der folgenden 12 Monate wieder zunimmt.

⁶ Bei Änderungen des versicherten Lohnes werden die versicherten Leistungen und die Beiträge am 1. des Folgemonats angepasst.

Für voll arbeitsunfähige und für voll invalide Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Versicherungsfall ein, so ist eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung wirkungslos.

Für die Berücksichtigung von Leistungserhöhungen gelten die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die Personalvorsorge (Art. 3 Abs. 2) sinngemäss.

Art. 7 Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Die versicherten Personen bzw. deren Hinterlassene haben jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Pensionsversicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Insbesondere sind unverzüglich zu melden:

- a) die Verheiratung oder Wiederverheiratung einer versicherten Person,
- b) die Einkünfte, die zu einer Änderung der Leistungspflicht der PV führen (Art. 9 Abs. 1 und 2),
- c) die Änderung des Invaliditätsgrades bzw. das Erlangen der Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person,
- d) der Tod einer Rentenbezügerin bzw. eines Rentenbezügers,
- e) die Wiederverheiratung einer Person, die eine Ehegattenrente bezieht bzw. die Verheiratung einer Person, die eine Lebenspartnerrente bezieht,
- f) im Falle des Bezugs einer Ehegatten- oder Lebenspartnerrente die Aufnahme einer oder einer neuen Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 19 Abs. 2,
- g) der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Rente ausgerichtet wird,
- h) für die Personalvorsorge relevante Entscheide von Sozialversicherungseinrichtungen,
- i) für die Personalvorsorge relevante ärztliche Entscheide;
- j) die Bildung oder die Auflösung einer Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG).¹

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. Mai 2007

² Die Pensionsversicherung lehnt die Haftung für die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergebenden Folgen ab. Sie behält sich die Rückforderung zuviel bezahlter Leistungen vor.

Ist die versicherte Person Leistungsbezügerin der Arbeitslosenversicherung und hat sie für einen gleichen Zeitabschnitt Invaliditätsleistungen bezogen, so kann die Pensionsversicherung die zuviel bezahlten Leistungen im Rahmen der Mindestleistungen gemäss BVG direkt bei der Arbeitslosenversicherung zurückfordern.

³ Die Pensionsversicherung und die Lebensversicherungsgesellschaft treffen alle nötigen Massnahmen für eine vertrauliche Behandlung der Daten.

Art. 8 Auszahlung / Form fälliger Leistungen

¹ Fällige Leistungen überweist die Stadt auf ein Bank- oder Postscheckkonto in der Schweiz, einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island, Liechtenstein oder Norwegen.¹

² Unter Vorbehalt von Abs. 3 werden die nach diesem Reglement vorgesehenen jährlichen Renten in monatlichen Raten jeweils Ende Monat ausbezahlt.

Die erste Rentenrate wird im Verhältnis der Zeit bis zum nächsten Rentenfähigkeitstag bemessen. Stirbt eine Rentenbezügerin oder ein Rentenbezüger, so werden die an die Hinterlassenen auszurichtenden Renten erstmals am nächsten Rentenfähigkeitstag fällig. Über den Tag des Wegfalls der Anspruchsberechtigung hinaus bezogene Teile der letzten Rentenrate sind nicht zurückzuerstatten, mit Ausnahme von Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten bei Herabsetzung des Invaliditätsgrades.

³ Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginns die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente oder die Lebenspartnerrente weniger als 6% und eine Waisen- bzw. Kinderrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV, so kann anstelle der Rente ein einmaliger Kapitalbetrag ausgerichtet werden.

⁴ **Direktauszahlungen**

Rentenbeziehenden, welche keinen Anspruch auf eine Teuerungszulage der Stadt haben, kann die Rente quartalsweise direkt von der Rückversicherung ausbezahlt werden.

⁵ Die Pensionsversicherung hat das Recht, bei den Rentenbeziehenden eine Wohnsitz- oder auch eine Lebensbescheinigung einzufordern. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb dreier Monate der Pensionsversicherung zugestellt, kann sie die Rente bis zum Eintreffen der Wohnsitzbestätigung zurückbehalten.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. Mai 2007

Art. 9 Verhältnis zu anderen Versicherungen

¹ Für einen Versicherungsfall nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) oder die Militärversicherung (MVG) sind

- a) die Invalidenrente und die Invaliden-Kinderrente sowie
- b) die Ehegattenrente (bzw. Kapitalabfindung) und die Waisenrenten

nur im Rahmen der Mindestleistungen gemäss BVG und höchstens in dem Umfange versichert, dass zusammen mit den anrechenbaren Einkünften gemäss Abs. 2 lit. a, im Falle des Anspruchs auf Invaliditätsleistungen ausserdem zusammen mit dem weiterhin erzielten Erwerbseinkommen, 90% des Jahreslohns gemäss Art. 6 Abs. 2 erreicht wird.

Erbringt die Unfallversicherung anstelle einer Ehegattenrente eine Kapitalabfindung, so besteht bis zu dem nach UVG versicherten Rentenbetrag mindestens Anspruch auf eine Leistung gemäss Art. 19. Diese Leistung wird jedoch entsprechend der Kapitalabfindung des Unfallversicherers herabgesetzt.

Die Lebenspartnerrente ist für einen Versicherungsfall gemäss UVG oder MVG nicht versichert.

Erbringt die Unfallversicherung keine Ehegattenrente, so besteht bis zu dem nach UVG versicherten Rentenbetrag Anspruch auf eine Leistung gemäss Art. 19.

Bei einer schuldhaften Herbeiführung des Versicherungsfalles und entsprechenden Kürzungen der Leistungen gemäss UVG, MVG oder AHV/IV werden für die Bestimmungen der Leistungen gemäss dieser Verordnung die ungekürzten Leistungen nach UVG, MVG oder AHV/IV berücksichtigt.

Ist eine in die Personalversicherung aufgenommene Person weder obligatorisch noch freiwillig nach UVG versichert, so wird sie bezüglich der Anspruchsberechtigung auf Leistungen gemäss dieser Verordnung einer nach UVG versicherten Arbeitnehmerin bzw. einem nach UVG versicherten Arbeitnehmer gleichgestellt.

Die Prämienbefreiung bei Invalidität wird unabhängig davon gewährt, ob es sich um einen Versicherungsfall gemäss UVG oder MVG handelt oder nicht.

² Die Leistungen gemäss dieser Verordnung werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften, im Falle eines Anspruchs auf Invaliditätsleistungen ausserdem zusammen mit dem weiterhin erzielten Erwerbseinkommen, 90% des Jahreslohns gemäss Art. 6 Abs. 2 übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a) Leistungen der AHV/IV, der Unfallversicherung nach UVG, Leistungen nach MVG sowie andere Leistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen (mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen),
- b) Haftpflichtleistungen eines Dritten.

Treffen Leistungen nach dieser Verordnung mit Haftpflichtleistungen eines Dritten zusammen, so werden in jedem Fall mindestens die Leistungen gemäss BVG erbracht.

Die Einkünfte der Witwe bzw. des Witwers oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet. Einmalige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

Leistungen bzw. Teile von Leistungen, die aufgrund der Bestimmungen dieses Artikels sowie aufgrund der vollen Lohnzahlungen nicht zu entrichten sind, verbleiben der Pensionsversicherung.

³ Hat eine Person Anspruch auf Invaliditäts- oder Todesfalleleistungen und stehen ihr aus dem gleichen Schadenfall Forderungen gegen haftpflichtige Dritte zu, so tritt die Pensionsversicherung in diese Forderungen bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ein.

⁴ Im Umfange, in dem die Pensionsversicherung Leistungen erbringt, die vom Arbeitgeber finanziert worden sind, gilt die Abgangsentschädigung im Sinne von Art. 339d des Obligationenrechts als abgeholten.

Art. 10 Abtretung / Verpfändung und Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum

¹ Ansprüche aus dieser Verordnung können, unter Vorbehalt von Abs. 2, vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.

² Die erwerbsfähige versicherte Person kann im Rahmen von Abs. 3 und unter Beachtung der übrigen Gesetzes- und Ausführungsbestimmungen

- a) für den Erwerb und die Erstellung einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses,
- b) für eine Beteiligung bei einer Wohnbaugenossenschaft, einer Mieter-Aktiengesellschaft oder einem gemeinnützigen Wohnbauträger,
- c) für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen

den Anspruch auf die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung **verpfänden** oder das Altersguthaben – bzw. einen Teil davon – **vorausbeziehen**. Voraussetzung ist die Nutzung der Eigentumswohnung, des Einfamilienhauses oder der mitfinanzierten Wohnung (Beteiligung) durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort.

Bei einer verheirateten Person ist für eine Verpfändung und einen Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Verpfändung ist der Verwaltung der Pensionskasse schriftlich anzuzeigen.

Die Pensionsversicherung zahlt den Betrag für die Wohneigentumsförderung innerhalb von sechs Monaten aus, frühestens jedoch auf den durch die versicherte Person beantragten Zeitpunkt. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an die von ihr bezeichnete berechnigte Partei. Machen mehrere versicherte Personen in der genannten Zeitperiode einen Vorbezug geltend, so erledigt die Stadt die Gesuche grundsätzlich nach deren Eingang, jedoch in erster Priorität die Gesuche mit Zweckbestimmung nach lit. b, anschliessend

diejenigen nach lit. a und in letzter Priorität diejenigen mit Zweckbestimmung nach lit. c.

Ist die Behandlung der Gesuche aus Liquiditätsgründen nicht möglich bzw. zumutbar, so befindet die Versicherungskommission über deren Aufschub im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie stützt sich dabei auf die oben erwähnte Prioritätenliste.

³ Die Verpfändung und die Geltendmachung eines Vorbezugs sind bis drei Jahre vor Entstehung des ordentlichen Anspruchs auf Altersleistungen (Art. 4 Abs. 2) bis zu einem **Höchstbetrag** möglich.

Höchstbetrag bis Vollendung des 50. Altersjahres:

Er entspricht der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 27 im Zeitpunkt der Verpfändung bzw. des Vorbezugs.

Höchstbetrag nach Vollendung des 50. Altersjahres:

Er entspricht der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 27 bei Vollendung des 50. Altersjahres oder, wenn dieser Betrag höher ist, der Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung bzw. des Vorbezugs.

Für den Vorbezug und die Rückzahlung in Teilbeträgen (Abs. 5) gelten die gesetzlichen **Mindestbestimmungen**.

⁴ Der Pfandvertrag kann vorsehen, dass sich der verpfändete Betrag im Rahmen des Höchstbetrages gemäss Abs. 3 jährlich bis zu einer allfälligen Pfandverwertung erhöht.

Ein weiterer Vorbezug ist jeweils frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem letzten Bezug möglich. Für die Ermittlung des neuen höchstmöglichen Vorbezugs sind die Bestimmungen von Abs. 3 massgebend. Für Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen: Die Freizügigkeitsleistung bei Vollendung des 50. Altersjahres erhöht sich um einen allfällig nach diesem Alter zurückbezahlten Vorbezug bzw. vermindert sich um einen allfällig nach diesem Alter vorbezogenen Betrag. Die Begrenzung auf die Hälfte der Freizügigkeitsleistung wird ermittelt aufgrund der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und dem für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Betrag.

⁵ Die versicherte Person kann den Vorbezug bzw. den aus einer Pfandverwertung erzielten Erlös in einem Betrage oder in Teilbeträgen (Abs. 3) bis drei Jahre vor Entstehung des ordentlichen Anspruchs auf die Altersleistungen (Art. 4 Abs. 2), bis zum Beginn einer Invalidität, bis zum Tod oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung zurückzahlen.

Die versicherte Person ist verpflichtet, den Vorbezug in einem Betrage zurückzuzahlen, wenn sie das Wohneigentum veräussert oder Rechte am Wohneigentum einräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen.

⁶ **Rückzahlung**

Der vorausbezogene Betrag wird dem für die versicherte Person individuell geführten Alterskonto belastet. Entsprechend ergeben sich tiefere Altersleistungen sowie tiefere Invaliditäts- und Todesfalleleistungen, soweit für deren

Bestimmung die Höhe des Altersguthabens massgebend ist. Für die bei den Invaliditäts- und Todesfalleistungen entstehende Lücke des Vorsorgeschatzes kann bei der Rückversicherung eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden. Die Kosten einer Zusatzversicherung hat die versicherte Person zu tragen.

Eine Rückzahlung des vorausbezogenen Betrages wird dem für die versicherte Person individuell geführten Alterskonto gutgeschrieben. Die durch den Vorbezug in ihrer Höhe tangierten Leistungen werden nach der im Zeitpunkt der Rückzahlung in Kraft stehenden Verordnung neu bestimmt. Für den Einkauf der Differenz zwischen den sich nach einer vollständigen Rückzahlung der vorausbezogenen Beträge ergebenden Leistungen und den Leistungen, die sich ohne den Einsatz der Mittel für Wohneigentum ergeben hätten, kann die versicherte Person eine Einkaufssumme leisten.

Diese Bestimmungen werden bei der Pfandverwertung sinngemäss angewendet.

⁷ Stirbt die versicherte Person und werden als Folge des Todes keine Vorsorgeleistungen fällig, so fordert die Pensionsversicherung den bis zum Todes tag noch nicht zurückbezahlten Teil des Vorbezugs samt Zinsen zurück. Die Zinsen entsprechen dem Zinsertrag, welcher ohne Vorbezug angefallen wäre.

III. Sparversicherung und Altersleistungen

Art. 11 Altersguthaben

¹ Für die versicherten Personen wird mit einem individuellen Alterskonto ein Altersguthaben geäufnet, das aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen Teil besteht. Der obligatorische Teil entspricht dem Altersguthaben gemäss Art. 15 und 16 BVG. Die Differenz zwischen dem obligatorischen Teil und dem gesamten Altersguthaben wird als überobligatorischer Teil bezeichnet. Dem Alterskonto werden unter anderem gutgeschrieben:

- a) die Altersgutschriften (Art. 12 Abs. 1),
- b) die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen,
- c) zusätzliche Einkaufssummen für ein höheres Altersguthaben. Freiwillige Einkäufe können nur bis zu einem Höchstbetrag (maximales Altersguthaben) gemäss Anhang 2 vorgenommen werden,
- d) die Einmaleinlagen aus dem freien Vermögen gemäss Beschluss der Versicherungskommission oder Einmaleinlagen aufgrund von freiwilligen Zuwendungen des Arbeitgebers,
- e) die Zinsen.

² Verzinsung¹

Der jährliche Zins auf dem Altersguthaben, Stand per 1.1., wird wie folgt gutgeschrieben:

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 8. November 2007

- a) auf dem BVG-Anteil mindestens zum gesetzlichen Mindestzinssatz,
 b) auf dem überobligatorischen Teil in der Regel zum gesetzlichen Mindestzinssatz. Eine Senkung des Zinssatzes für den überobligatorischen Teil ist nur dann zulässig, wenn es die finanzielle Situation der PV erfordert.

Über zusätzliche Zinsgutschriften aus Ertragsüberschüssen der Vermögensanlage sowie aus Überschussanteilen der Rückversicherung entscheidet die Versicherungskommission gemäss der Vorgabe aus dem Anlagereglement der Pensionsversicherung. Zusätzliche Zinsgutschriften sind erst möglich, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen und Schwankungsreserven voll gebildet wurden.

Zusätzliche Zinsgutschriften erfolgen in der Regel als Einmaleinlage auf das an einem von der Versicherungskommission bestimmten Zeitpunkt vorhandene Alterssparguthaben.

³ Tritt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während des Jahres der PV bei, so wird der Zins für das Eintrittsjahr auf der eingebrachten Freizügigkeitsleistung pro rata temporis berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für Einmaleinlagen, die während des Jahres geleistet werden.

Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der PV aus, so wird der Zins für das laufende Jahr auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres bis zum Zeitpunkt berechnet, in dem der Versicherungsfall eingetreten oder die Freizügigkeitsleistung fällig ist.

Art. 12 Altersgutschriften

¹ Die jährlichen Altersgutschriften betragen:

<i>Alter</i>	<i>Altersgutschriften in % des versicherten Lohnes</i>
25 - 34	15%
35 - 44	17%
45 - 54	19%
55 - 65 (64 bei Frauen)	21%

² Altersgutschriften erfolgen frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

³ Einkauf

Die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind bei der Aufnahme obligatorisch in die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur einzubringen.

Die aufzunehmende Person hat ausserdem die Möglichkeit, bis spätestens drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungstermin bzw. bis zum Beginn einer Erwerbsunfähigkeit jährlich einmal eine zusätzliche Einkaufssumme bis zum maximalen Einkauf (gemäss Anhang 2) in die Pensionsversicherung zu leisten. Die Einkaufssumme reduziert sich um allfällige von der versicherten Person nicht in die Versicherung einbezahlte Guthaben von Freizügigkeitskonten und -policen.

⁴ Ist bei Ehescheidung ein Teil der Freizügigkeitsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des andern Ehegatten zu übertragen, so kann die versicherte Person zur teilweisen oder vollständigen Deckung der entstandenen Lücke des Vorsorgeschutzes eine Einkaufssumme leisten. Der Einkauf ist jährlich einmal bis spätestens drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungstermin bzw. bis zum Beginn einer Erwerbsunfähigkeit möglich.

⁵ **Einschränkungen beim Einkauf**

Jede Einkaufssumme ist auf den gesetzlichen Höchstbetrag beschränkt.

Der Einkauf ist grundsätzlich jederzeit möglich, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Hat die versicherte Person einen Teil des Altersguthabens für Wohneigentum vorbezogen, so sind die Einschränkungen gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG (zuerst Rückzahlung des Vorbezugs) zu beachten;
- b) Er ist längstens bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt oder bis ein Jahr vor Entstehung des Anspruchs auf die Altersleistung möglich. Die Einschränkungen betreffend Bezug des Altersguthabens in Kapitalform gemäss Art. 14 Abs. 3 sind zu berücksichtigen;
- c) Er ist nur auf dem aktiven Teil der Versicherung möglich, wenn die versicherte Person teilinvalid ist;
- d) Für versicherte Personen, die im Zeitpunkt des Einkaufs noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben, gelten die zusätzlichen Bestimmungen gemäss BVG.

Ergeben sich durch den Einkauf – nebst der Erhöhung des Altersguthabens – höhere Risikoleistungen, so gelten für diese Erhöhung die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die Pensionsversicherung (Art. 3 Abs. 2) sinngemäss.

Ein Leistungsvorbehalt wird nicht vorgenommen, wenn die versicherte Person die im Zusammenhang mit einer Scheidung entstandene Vorsorgelücke innerhalb eines Jahres nach der Scheidung einkauft.

Art. 13 Altersrente/Umwandlungssatz

¹ Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente hat die versicherte Person – unter Vorbehalt von Abs. 3 und 4 – wenn sie das ordentliche Rücktrittsalter (Art. 4 Abs. 2) erlebt.

²Die jährliche Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des Endaltersguthabens in eine Rente:

- a) Für die gesamte Versicherung gilt der gleiche Umwandlungssatz (umhüllender Umwandlungssatz). Er wird durch die Versicherungskommission zusammen mit dem BVG-Experten oder der BVG-Expertin festgelegt (Anhang 1).
- b) Der Umwandlungssatz für die gesamte Versicherung kann unter dem Mindestsatz nach BVG festgelegt werden. Die BVG-Mindestleistungen sind gewährleistet.¹

³ Vorzeitiger Altersrücktritt

Anspruch auf eine sofort beginnende lebenslängliche Altersrente hat eine versicherte Person, wenn sie vor dem ordentlichen Pensionierungsdatum, frühestens jedoch ab Alter 60 Jahre, endgültig in den Ruhestand tritt. Ab dann werden bei einem Austritt in jedem Falle die Altersleistungen anstelle einer Freizügigkeitsleistung ausbezahlt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des beim vorzeitigen Rücktritt vorhandenen Altersguthabens nach reduzierten Umwandlungssätzen gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement.

⁴ Überbrückungsrente

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, für die ganze Dauer, vom Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung bis zum AHV-Altersrentenbeginn, eine Überbrückungsrente in der Höhe von 80 % der AHV-Altersrente zu beziehen. Die Rente wird nach der AHV-Rentenformel aufgrund des letzten Jahreslohnes berechnet. Die Finanzierung erfolgt zulasten des beim vorzeitigen Rücktritt vorhandenen Altersguthabens gemäss Abs. 3. Die Höhe der Rente reduziert sich unter 80%, wenn nicht genügend Altersguthaben für die Finanzierung vorhanden ist. Der obligatorische und der überobligatorische Teil des vorhandenen Altersguthabens werden nach ihrem prozentualen Anteil am gesamten Altersguthaben gekürzt.

⁵ Aufgeschobener Altersrücktritt

Erfolgt der Rücktritt nach dem ordentlichen Pensionierungstermin, so werden die nach Erreichen des Rücktrittsalters versicherungsmässig anfallenden Altersrenten angesammelt, zu dem für die Verzinsung des Altersguthabens massgebenden Satz verzinst und beim Rücktritt der versicherten Person zur Erhöhung der Altersrente und der mit ihr verbundenen Leistungen verwendet.

Stirbt eine versicherte Person nach dem ordentlichen Pensionierungstermin, jedoch vor ihrem Rücktritt aus dem Dienst des Arbeitgebers, so werden die angesammelten und verzinsten Altersrenten an die Hinterlassenen ausgerichtet; für deren Auszahlung finden die Bestimmungen von Art. 21 sinngemäss Anwendung.

Art. 14 Kapitalauszahlung bei Pensionierung

¹ Die Altersleistung kann ab dem frühestmöglichen Pensionierungstermin

¹ Fassung von Abs. 2 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 8. November 2007

gemäss Art. 13 Abs. 3 bis zu 50% in Kapitalform bezogen werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen mit der EU, Island, Liechtenstein und Norwegen (Anhang 3).

Für den in Kapitalform bezogenen Teil des Altersguthabens sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten. Die gewünschte Kapitalquote ist mindestens ein Jahr vor dem Altersrücktritt schriftlich bei der Verwaltung der Versicherung zu beantragen. Ab diesem Zeitpunkt ist sie unwiderruflich. Einer verheirateten versicherten Personen ist ein Bezug in Kapitalform nur mit schriftlicher Zustimmung der Ehegattin bzw. des Ehegatten möglich.

² Verlässt eine versicherte Person per Altersrücktritt die Schweiz definitiv, kann sie die Altersleistung bis zu 100% in Kapitalform beziehen. Beim Wegzug in ein Land der EU, nach Island, Liechtenstein oder Norwegen kann die Altersleistung bis zu 100% in Kapitalform nur bezogen werden, wenn es die Bestimmungen dieses Landes zulassen. Die notwendigen Nachweise für eine Auszahlung in ein Land der EU, nach Island, Liechtenstein oder Norwegen sind von der versicherten Person zu erbringen.¹

³ Hat die versicherte Person zur Verbesserung ihres Vorsorgeschatzes eine Einkaufssumme erbracht, so darf sie den durch den Einkauf finanzierten Teil des Altersguthabens nur dann in Kapitalform beziehen, wenn zwischen dem Einkauf und der Fälligkeit der Altersleistung mindestens drei Jahre liegen. Diese Einschränkung ist nicht massgebend nach einem Einkauf der Vorsorge-lücke, die sich aufgrund der Ehescheidung und Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des andern Ehegatten ergeben hat.

Erreicht die versicherte Person den Altersrentenbeginn als eine im Sinne von Art. 5 invalide Person, so kann ihr nur dann ein einmaliger Kapitalbetrag ausbezahlt werden, wenn sie ein Jahr vor dem ordentlichen Rücktrittsalter noch erwerbsfähig war. Der Kapitalbetrag ist begrenzt auf den Teil des Altersguthabens, der dem aktiven Teil der Versicherung ein Jahr vor dem ordentlichen Rücktrittsalter entspricht.

Durch den Bezug eines einmaligen Kapitalbetrags werden der obligatorische und der überobligatorische Teil des vorhandenen Altersguthabens nach ihrem prozentualen Anteil am gesamten Altersguthaben gekürzt.

⁴ **Bestätigung / Ablehnung**

Sprechen triftige Gründe gegen die Auszahlung eines einmaligen Kapitalbetrages, so kann die Pensionsversicherung die Annahme der entsprechenden Erklärung verweigern.

Die Pensionsversicherung bestätigt der anspruchsberechtigten Person die Annahme der Erklärung.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. Mai 2007

Art. 15 Pensionierten-Kinderrenten

¹ Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten hat die versicherte Person für die Kinder (Art. 20 Abs. 2) unter 18 Jahren.

Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente gemäss Art. 13. Sie erlischt, wenn das Kind das vorerwähnte Alter vollendet hat oder stirbt oder wenn die versicherte Person stirbt.

Art. 13 Abs. 3 und 4 finden sinngemäss Anwendung.

Kinderrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahres ausbezahlt:

- a) an Kinder, die in Ausbildung stehen, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres,
- b) an invalide Kinder, die vor Vollendung des 25. Altersjahres invalid geworden sind und keinen Anspruch auf eine Invalidenrente nach BVG, UVG oder MVG haben; die Auszahlung erfolgt entsprechend dem Invaliditätsgrad bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit.

² Die jährliche Pensionierten-Kinderrente entspricht der von der Stadt ausgerichteten Kinderzulage für das aktive Personal.

IV. Risikoleistungen**Art. 16** Anrechnung von Lohnfortzahlung

Erhält eine versicherte Person während Krankheit und/oder Unfall Lohnfortzahlung von der Stadt, werden die Leistungen der Pensionsversicherung soweit gekürzt, dass sie zusammen mit der Lohnfortzahlung 90% des Jahreslohns gemäss Art. 6 Abs. 2 nicht übersteigen.

Art. 17 Invalidenrente

¹ Anspruch auf eine Invalidenrente hat eine im Sinne von Art. 5 invalide Person.

Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 1 (Koordination mit Leistungen nach UVG oder MVG).

Der Anspruch beginnt nach einer Wartefrist von 6 Monaten, spätestens mit dem Anspruch auf die IV-Rente.

Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit zusammengerechnet, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen. Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf die Invalidenrente, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf eine Invalidenrente hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 12 Monate voll erwerbsfähig war.

Für die Zeit der Umschulung einer invaliden Person sind Invalidenrente und Invaliden-Kinderrenten höchstens in dem Umfange versichert, dass

zusammen mit dem Taggeld der IV 90% des Jahreslohns gemäss Art. 6 Abs. 2 erreicht werden.

Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, wenn die versicherte Person stirbt oder das ordentliche Rücktrittsalter erreicht.

² Die Invalidenrente beträgt bei voller Invalidität 50% des versicherten Lohnes.

Bei Teilinvalidität wird die Invalidenrente entsprechend angepasst (Art. 5 Abs. 2).

Art. 18 Invaliden-Kinderrenten

¹ Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten hat eine im Sinne von Art. 5 invalide Person für die Kinder (Art. 20 Abs. 2) unter 18 Jahren.

Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 1 (Koordination mit Leistungen nach UVG oder MVG).

Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente gemäss Art. 17. Sie erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, wenn das Kind das vorerwähnte Alter vollendet hat oder stirbt. Art. 20 Abs. 3 findet sinngemäss Anwendung.

² Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt 10% des versicherten Lohnes, jedoch mindestens gleich viel wie die von der Stadt ausgerichtete Kinderzulage für das aktive Personal.

Bei teilweiser Invalidität wird sie entsprechend angepasst (Art. 5 Abs. 2). Die Invaliden-Kinderrente der Pensionsversicherung darf zusammen mit der Kinderzulage der Stadt nicht mehr als eine volle Kinderzulage betragen.

Art. 19 Ehegattenrente / Lebenspartnerrente

¹ **Anspruch der Ehegattin / des Ehegatten**

Anspruch auf eine Ehegattenrente hat die überlebende Ehefrau bzw. der überlebende Ehemann, wenn eine versicherte Person stirbt.

Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 1 (Koordination mit Leistungen nach UVG oder MVG).

Anspruch der geschiedenen Ehegattin / Anspruch des geschiedenen Ehegatten

Geschiedene Personen sind der Witwe bzw. dem Witwer gleichgestellt, sofern

- a) die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
- b) der geschiedenen Person im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

Sie hat jedoch nur soweit Anspruch auf Leistungen, als der Anspruch aus dem Scheidungsurteil die Leistungen anderer Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, übersteigt.

^{1bis} **Anspruch bei Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)**

Überlebende Partnerinnen oder Partner einer Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft haben gleiche Ansprüche wie Witwer (BVG Art. 19a).¹

² **Anspruch der Lebenspartnerin / des Lebenspartners**

Die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner (gleichen oder verschiedenen Geschlechts) einer unverheirateten versicherten Person ist nach deren Tod der Ehegattin bzw. dem Ehegatten gleichgestellt, sofern die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner:

- a) keine Hinterlassenen- oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht,
- b) unverheiratet ist,
- c) mit der versicherten Person weder verwandt ist noch zu ihr in einem Stiefkindverhältnis steht (Art. 95 Abs. 1 und 2 ZGB),
- d) mit der versicherten Person
 - mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder
 - im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben, aufkommt.

Im Folgenden wird unter Ehegattenrente auch die Lebenspartnerrente verstanden.

³ **Wiederverheiratung**

Die Ehegattenrente wird – unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2 – ab dem Todestag der versicherten Person, frühestens jedoch ab Beendigung der vollen Lohn- oder Invalidenrenten- oder Altersrentenzahlung, bis zum Tode der Witwe bzw. des Witwers oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners ausgerichtet.

Bei Wiederverheiratung der Witwe bzw. des Witwers oder Verheiratung der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners oder bei einer neuen Partnerschaft gemäss Abs. 2 erlischt die Rente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe des dreifachen Betrages der jährlichen Rente, es sei denn, die Witwe/Lebenspartnerin bzw. der Witwer/Lebenspartner verlange schriftlich, dass der Anspruch auf die Rente im Falle der Auflösung der neuen Ehe bzw. der Partnerschaft wieder auflebt. Eine solche Erklärung ist unwiderruflich und gilt auch für allfällige Folgeehen bzw. Folgepartnerschaften.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. Mai 2007

Bei Wiederverheiratung der geschiedenen Person erlischt die Ehegattenrente, ohne dass ein Anspruch auf eine Kapitalabfindung oder ein Wiederaufleben der Rente bei Auflösung der neuen Ehe besteht.

⁴ **Rentenhöhe**

Beim Tod einer versicherten Person **vor** dem Altersrentenbeginn beträgt die jährliche Ehegattenrente 60% der Invalidenrente gemäss Art. 17.

Beim Tod einer versicherten Person **nach** dem Altersrücktritt beträgt die jährliche Ehegattenrente 60% der Altersrente gemäss Art. 13.

Ist die Person mit Anspruch auf eine Ehegattenrente mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Rente um 1% ihres vollen Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das die anspruchsberechtigte Person mehr als 10 Jahre jünger ist als die versicherte Person.

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person, so wird die allenfalls gemäss den vorstehenden Bestimmungen bereits gekürzte Rente auf folgenden Prozentsatz herabgesetzt:

- Eheschliessung während des 66. Altersjahres: 80%
- Eheschliessung während des 67. Altersjahres: 60%
- Eheschliessung während des 68. Altersjahres: 40%
- Eheschliessung während des 69. Altersjahres: 20%
- Eheschliessung nach dem 69. Altersjahr: 0%

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres und litt die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer Krankheit, die ihr bekannt sein musste und an der sie innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung stirbt, so wird keine Rente ausbezahlt.

Der Anspruch auf die sich nach den Bestimmungen des BVG ergebende Mindestleistung bleibt in jedem Fall gewahrt.

Nach dem Altersrücktritt wird eine Lebenspartnerrente nur dann ausgerichtet, wenn schon vor dem Altersrücktritt die Bedingungen für einen Partnerrentenanspruch erfüllt waren.

Lebenspartner haben jedoch keinen Anspruch auf die sich für Witwen und Witwer gemäss BVG ergebende Mindestleistung.

⁵ Bis maximal die Hälfte der Rente kann in Kapitalform bezogen werden. Für den Bezug gelten die Bestimmungen gemäss Art. 14 sinngemäss.

Eine schriftliche Erklärung für den Bezug einer einmaligen Kapitalabfindung muss vor der ersten Rentenzahlung abgegeben werden.

Art. 20 Waisenrente

¹ Anspruch auf Waisenrenten haben die Kinder (Abs. 2) unter 18 Jahren.

Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 1 (Koordination mit Leistungen nach UVG oder MVG).

² Als Kinder gelten:

- a) die Kinder der versicherten Person gemäss Art. 252 ZGB,

- b) die Pflegekinder der versicherten Person im Sinne von Art. 49 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die AHV (AHVV),
- c) die von der versicherten Person ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder.

³ Die Waisenrenten werden – unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2 und der nachfolgenden Bestimmungen – vom Todestag der versicherten Person, frühestens jedoch von der Beendigung der vollen Lohnzahlung an, bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes ausgerichtet.

Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahres ausbezahlt:

- a) an Kinder, die in Ausbildung stehen, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres,
- b) an invalide Kinder, die vor Vollendung des 25. Altersjahres invalid geworden sind und keinen Anspruch auf eine Invalidenrente nach BVG, UVG oder MVG haben. Die Auszahlung erfolgt unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrades bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit.

⁴ Die jährliche Waisenrente beträgt 10% des versicherten Lohnes, jedoch mindestens gleich viel wie die von der Stadt ausgerichtete Kinderzulage für das aktive Personal.

Ist ein Kind Vollwaise, so erhöht sich die vorumschriebene Waisenrente um 100%.

Art. 21 Todesfallkapital

¹ Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor dem Altersrentenbeginn stirbt und keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente fällig wird. Renten an geschiedene Ehegatten gelten in diesem Sinne nicht als Ehegatten- oder Lebenspartnerrente.

² Das Todesfallkapital entspricht der Höhe der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge und Einlagen inklusive Zins.

³ **Anspruchsberechtigte**

Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht – unter Vorbehalt einschränkender gesetzlicher Bestimmungen – nach folgender Rangordnung:

- a) Die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner im Sinne von Art. 19 Abs. 2;
- b) beim Fehlen einer begünstigten Person nach Buchstabe a) natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.

⁴ Die versicherte Person kann der Versicherungskommission gegenüber in einer schriftlichen Erklärung festlegen, wer innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe mit welchen Teilbeträgen Anspruch auf das Todesfallkapital hat.

⁵ Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, teilt die Versicherungskommission das der Gruppe zustehende Todesfallkapital einer, mehreren oder allen in Betracht kommenden Personen in von ihr festzusetzenden Beträgen zu.

⁶ Sprechen triftige Gründe gegen die von der versicherten Person festgelegte Verteilung des Todesfallkapitals oder gegen die Auszahlung des Todesfallkapitals in einem Betrage, so kann die Versicherungskommission das Todesfallkapital gemäss Abs. 5 zuteilen oder beschliessen, dass anstelle des Kapitals Anspruch auf eine versicherungstechnisch gleichwertige Rente besteht.

⁷ Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verbleiben der Pensionsversicherung.

Art. 22 Anpassung an die Preisentwicklung

¹ Für die gesetzliche Anpassung der Renten an die Preisentwicklung gelten die Bestimmungen des BVG.

² Altersrenten und die übrigen laufenden Renten bzw. Rententeile werden angepasst, wenn auch dem städtischen Personal der Teuerungsausgleich gewährt wird.

³ Die Stadt beschliesst die Teuerungszulage auf die Renten für den Anteil, der durch sie selbst finanziert wird. Die Höhe des durch die Stadt finanzierten Teuerungsausgleichs entspricht der Hälfte des Teuerungsausgleichs, der dem aktiven Personal gewährt wird. Vorbehalten bleibt Art. 40 der Übergangsbestimmungen.

⁴ Über weitergehende Teuerungszulagen auf die Renten – bis maximal zum vollen Teuerungsausgleich – beschliesst die Versicherungskommission nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionsversicherung.

V. Zusatzleistungen

Art. 23 Invalidenzusatzrente

¹ Erhält eine Person, die von dieser Pensionsversicherung eine Invalidenrente bezieht noch keine Leistungen der IV, richtet die Pensionsversicherung bis Ende des 12. Monats der Erwerbsunfähigkeit eine Invalidenzusatzrente aus.

Ab dem 13. Monat Erwerbsunfähigkeit bevorschusst die Pensionsversicherung die IV-Rente in Form einer Invalidenzusatzrente, sofern eine längerdauernde Krankheit oder eine Invalidität im Sinne der IV vorliegt, die Anmeldung bei der IV bereits erfolgt ist und das Dienstverhältnis nicht durch den Arbeitgeber aus anderen als gesundheitlichen Gründen aufgelöst wurde.

Die Invalidenzusatzrente bzw. die Bevorschussung beträgt 80% der möglichen IV-Rente einschliesslich der Rentenansprüche für die Kinder. Rückwirkende IV-Leistungen werden verrechnet. Vor der Auszahlung hat die beziehende Person die schriftliche Zustimmung zu diesem Vorgehen abzugeben.

² Der Anspruch auf die Invalidenzusatzrente zur städtischen Invalidenrente beginnt nach Beendigung der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber und endet spätestens am Tage vor Beginn der Leistungspflicht der IV oder AHV.

Art. 24 Freiwillige Leistungen

¹ Die Versicherungskommission kann in besonderen Härtefällen einer versicherten Person oder deren rentenberechtigten Hinterbliebenen zur Abwendung wirtschaftlicher Not für die Dauer des ordentlichen Rentenanspruches oder vorübergehend zusätzliche Leistungen gewähren.

² Freiwillige Leistungen nach Abs. 1 können auch an Personen ausgerichtet werden, die bei fehlendem Rentenanspruch zum Bezug des Todesfallkapitales berechtigt sind, sofern die verstorbene versicherte Person nachweisbar längere Zeit zu ihrem Lebensunterhalt beigetragen hat.

³ Wiederkehrende freiwillige Leistungen dürfen für die versicherte Person oder die Hinterbliebenen zusammen 20% des versicherten Verdienstes nicht übersteigen. Sie werden nicht bezahlt, wenn die versicherte Person oder deren Hinterbliebene verzichten, Ansprüche auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV geltend zu machen.

VI. Finanzierung

Art. 25 Beiträge / Beitragsbefreiung bei Invalidität¹

¹ Die Kosten der Pensionsversicherung werden durch jährliche Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Personen finanziert.

Der Beitrag der versicherten Personen an die Altersgutschriften gemäss Art. 12 Abs.1 beträgt:

<i>Alter</i>	<i>Beitrag in % des versicherten Lohnes</i>
25 - 34	6%
35 - 44	7%
45 - 54	8%
55 - 65 (64 bei Frauen)	9%

Personen bis zum vollendeten 24. Altersjahr entrichten einen jährlichen Beitrag von 1% des versicherten Lohnes für die Risikoversicherung (Tod und Invalidität).

Die Finanzierung der Versicherung erfolgt im Verhältnis: ein Drittel zu Lasten der Arbeitnehmenden und zwei Drittel zu Lasten der Arbeitgeber.

¹ Fassung von Abs. 1 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 8. November 2007

² Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionsversicherung und dauert bis zum Tode einer versicherten Person, längstens jedoch bis zum Rücktrittsalter bzw. bis zum Ausscheiden aus der Versicherung infolge vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Abs. 4 bleibt vorbehalten.

³ Der jährliche Beitrag der versicherten Personen wird in gleich hohen monatlichen Raten bei der Lohnauszahlung in Abzug gebracht.

⁴ Beitragsbefreiung

Bei Invalidität einer versicherten Person im Sinne von Art. 5 tritt nach Beendigung der Lohnfortzahlung, jedoch frühestens nach einer Wartefrist von 6 Monaten, spätestens mit Beginn des Anspruchs auf die IV-Rente, die entsprechende Beitragsbefreiung ein.

Die Beitragsbefreiung umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen.

Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen.

Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf Beitragsbefreiung, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf Beitragsbefreiung hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 12 Monate voll erwerbsfähig war. Eine Lohnfortzahlung wird auf jeden Fall angerechnet.

VII. Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 26 Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

¹ Wird das Dienstverhältnis einer erwerbsfähigen Person aufgelöst, bevor ein Altersguthaben (Art. 11) vorhanden ist, so erlischt in diesem Zeitpunkt das Vorsorgeverhältnis, ohne dass ein Anspruch daraus entsteht; vorbehalten bleibt die Nachdeckungsfrist gemäss Art. 28. Ist ein Altersguthaben vorhanden, so hat die ausscheidende Person, die noch keine Altersrente gemäss Art. 13 beanspruchen kann, Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

Hat eine versicherte Person das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 13 Abs. 3 erreicht, so wird keine Freizügigkeitsleistung fällig, sondern es werden in jedem Falle die Altersleistungen gemäss Art. 13 Abs. 3 und Art. 15 sowie eventuell eine Kapitalabfindung (Art. 14) ausgerichtet.

² Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Vorbehalten bleibt die Barauszahlung gemäss Abs. 3.

Ist weder eine Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers möglich, noch eine Barauszahlung vorgesehen, so hat die versicherte Person auf den Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der Pensionsversicherung Anspruch auf

- a) eine Freizügigkeitspolice, die auf der beitragsfreien Weiterführung der Sparversicherung basiert (auf Wunsch der versicherten Person können Risikoleistungen mitversichert werden) oder

- b) eine Einlage auf ein Freizügigkeitskonto, sofern sie einen entsprechenden Auftrag erteilt.

³ Barauszahlung

Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn sie:

- a) die Schweiz endgültig verlässt (vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen mit der EU, mit Island, Liechtenstein und Norwegen gemäss Anhang 3),
- b) in der Schweiz oder ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft, Island, Liechtenstein oder Norwegen eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder ¹
- c) Anspruch auf einen Betrag hat, der kleiner ist als ihr persönlicher Jahresbeitrag.

In den beiden erstgenannten Fällen ist der Anspruch auf Barauszahlung in der von der Versicherungskommission festgelegten Form nachzuweisen.

Hat die versicherte Person zur Verbesserung ihres Vorsorgeschatzes innerhalb der letzten drei Jahre vor der Barauszahlung eine Einkaufssumme erbracht, so bleiben allfällige gesetzliche Auszahlungsbeschränkungen vorbehalten.

Bei einer verheirateten Person ist ausserdem die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

⁴ Ehescheidung

Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung, die eine versicherte Person während der Dauer ihrer Ehe erworben hat, auf die Vorsorgeeinrichtung des andern Ehegatten übertragen wird. Ist eine Übertragung vorzunehmen, so wirkt sich diese – sofern das Vorsorgeverhältnis weitergeführt wird – auf die versicherten Leistungen gleich aus wie ein Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum (vgl. Art. 10 Abs. 6). Die versicherte Person kann eine Zusatzversicherung abschliessen bzw. nach Art. 12 Abs. 3 zur teilweisen oder vollständigen Deckung der entstandenen Lücke des Vorsorgeschatzes eine Einkaufssumme leisten (Art. 12 Abs. 4).

Art. 27 Höhe der Freizügigkeitsleistung

¹ Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem vollen beim Ausscheiden der versicherten Person aus der Pensionsversicherung vorhandenen Altersguthaben (Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 15 des Freizügigkeitsgesetzes).

Das vorhandene Altersguthaben beinhaltet das Altersguthaben gemäss BVG und ist nach den Bestimmungen über die Äufnung und Finanzierung (Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 25) in jedem Zeitpunkt des Ausscheidens der versicherten Person aus der Pensionsversicherung gleich hoch oder höher als die gesetzlich festgelegte Mindestleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. Mai 2007

- a) den von der versicherten Person eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und zusätzlich geleisteten Einkaufssummen mit Zins,
- b) den von der versicherten Person an die Altersgutschriften geleisteten Beiträge mit Zins und
- c) einem Zuschlag von 4% für jedes Altersjahr über dem Alter (Art. 4 Abs. 1) von 20 Jahren, höchstens jedoch 100 % auf dem Betrag gemäss lit. b.

² Teilinvalidität

Wird das Arbeitsverhältnis einer teilinvaliden Person aufgelöst, so hat sie für den im Umfange des Grades der Erwerbsfähigkeit aufzulösenden Teil der Pensionsversicherung einen Freizügigkeitsanspruch nach Abs. 1.

Wird die teilinvalid Person später wieder voll erwerbsfähig, ohne dass sie in ein neues Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber tritt, so hat sie auch für den nach der Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil ihrer Versicherung einen Freizügigkeitsanspruch nach Abs. 1.

Stirbt eine teilinvalid Person, deren Arbeitsverhältnis aufgelöst worden ist, so besteht für den nicht aufgelösten Teil ihrer Versicherung Anspruch auf Todesfalleistungen nach dieser Verordnung und für den aufgelösten Teil nach den Bestimmungen des BVG.

³ Liquidation

Die Versicherungskommission erlässt für die Teilliquidation separate Bestimmungen.

Art. 28 Nachdeckung / Nachhaftung

¹ Die im Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch während eines Monats, unverändert versichert (Nachdeckungsfrist).

² Sind nach der Erfüllung des Anspruchs auf die Freizügigkeitsleistung Invaliditäts- oder Todesfalleistungen zu erbringen, so ist die Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Erbringung von laufenden sowie für die Versicherung von anwartschaftlichen (zukünftigen) Leistungen erforderlich ist. Die Leistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

VIII. Organisation

Art. 29 Organe

Organe der Pensionsversicherung sind:

- a) die Versicherungskommission,
- b) die Geschäftsstelle,
- c) die Kontrollstelle.

Art. 30 Zusammensetzung der Versicherungskommission

¹ Die Kommission ist paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretenden zusammengesetzt.

² Sie besteht aus 6 Mitgliedern und dem Präsidium.

³ Die 3 Arbeitnehmervertretenden haben das Recht fallweise eine externe Vertrauensperson zur Beratung beizuziehen.

Art. 31 Wahl der Versicherungskommission

¹ Die Mitglieder werden von den versicherten Personen in geheimer Abstimmung gewählt. Folgende Berufsgruppen müssen vertreten sein:

- a) 1 Vertretung der Lehrpersonen,
- b) 1 Vertretung der handwerklich/manuellen Funktionen,
- c) 1 Vertretung der kaufmännischen oder technischen Berufe sowie der übrigen Funktionen.

² Wählbar als Personalvertretende sind nur in der Pensionsversicherung versicherte Personen.

³ Drei Mitglieder werden als Arbeitgebervertretende auf Vorschlag des Stadtrates vom Gemeinderat gewählt.

⁴ Die Kommission wählt als siebtes Mitglied den Präsidenten oder die Präsidentin der Versicherungskommission.

Die Wahl erfolgt vor Ablauf der jeweiligen Amtsdauer im Dezember nach der Wahl der Arbeitnehmerdelegierten.

⁵ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und stimmt mit derjenigen des Stadtrates überein.

Sie endet vorzeitig mit der Auflösung des Anstellungsverhältnisses bei der Stadt oder einem andern dieser Pensionsversicherung angeschlossenen Arbeitgeber. In diesem Falle erfolgt eine Ersatzwahl.

⁶ Für das Wahlverfahren erlässt der Stadtrat ein Reglement.

Art. 32 Geschäftsordnung

¹ Aufgaben, Rechte und Pflichten der Versicherungsorgane richten sich nach dem BVG (Art. 49 ff BVG).

² Der Gemeinderat erlässt in Ergänzung zum BVG die dazu erforderlichen Bestimmungen.

Art. 33 Information / Einsprachen

¹ Jede versicherte Person erhält bis zum Altersrentenbeginn jährlich einen Versicherungsausweis.

² **Anlauf- und Auskunftsstelle**

Anlauf- und Auskunftsstelle für die versicherten Personen ist die Geschäftsstelle der Versicherung.

³ **Information über die Rechnung der Pensionsversicherung**

Die Pensionsversicherung informiert die versicherten Personen und die Rentenbeziehenden in angemessener Form über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, den Deckungsgrad, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und die Verwaltungskosten. Der Jahresbericht inkl. Bericht der Revisionsstelle ist auf Anfrage hin den versicherten Personen auszuhändigen.

⁴ **Kostenverrechnung für Dienstleistungen**

Bei Dienstleistungen, welche übermässigen Verwaltungsaufwand verursachen, wird dieser der versicherten Person weiterbelastet.

Die Kosten richten sich nach einer separaten Kostenregelung. Diese wird von der Versicherungskommission erlassen.

⁵ **Rechtsmittelbelehrung**

Jede Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

⁶ **Einsprachen**

Einsprachen gegen Verfügungen der Pensionsversicherung sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet an die Versicherungskommission zu richten.

Verfügungen der Versicherungskommission können von der versicherten Person innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.¹

IX. Schlussbestimmungen

A. Inkrafttreten

Art. 34 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft und wird jeder in die PV aufgenommenen Person übergeben.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind sämtliche bisherigen Verordnungsbestimmungen für alle Personen, bei denen der Versicherungsfall nicht unter der bisherigen Verordnung eingetreten ist, aufgehoben. Für die Berücksichtigung von Leistungserhöhungen, die sich allenfalls gegenüber den bisherigen Bestimmungen ergeben, gelten die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die Pensionsversicherung (Art. 3 Abs. 2) sinngemäss.

² Fälle, welche von dieser Verordnung nicht geregelt werden, entscheidet die Versicherungskommission. Entscheide der Versicherungskommission können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden weiter gezogen werden.²

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13. September 2007

² Fassung von Abs. 2 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13. September 2007

³ Art. 7 Abs. 1 lit. j und Art. 19 Abs. 1^{bis} gelten ab 1. Januar 2007 mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Zudem gelten die Bestimmungen, welche die Ansprüche von Ehegatten sowie die Ehescheidung betreffen, sinngemäss auch für Partnerinnen oder Partner einer Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft. Dies betrifft insbesondere:

- a) den Vorbezug für den Erwerb von Wohneigentum bzw. die Rückzahlung,
- b) die Barauszahlung beim Austritt,
- c) eine Kapitaloption bei Pensionierung,
- d) den Wiedereinkauf nach Ehescheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

⁴ Die neuen Fassungen von Art. 8 Abs. 1, Art. 14 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 3 lit. b treten ab 1. Juni 2007 in Kraft.¹

B. Auflösung der Verordnung über den Leistungsplan

Art. 35 Aufhebung des Leistungsplans

¹ Die Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur, Leistungsplan, vom 29. August 1996, Fassung vom 12. November 1998, wird per 1. Januar 2006 aufgehoben.

² Für den Leistungsplan des Stadtrats wird eine neue, separate Verordnung erlassen.

Art. 36 Übertritt zum Beitragsplan

Ab 1. Januar 2006 erfolgen die Leistungen für sämtliche versicherten Personen nach dem Beitragsplan.

C. Übergangsbestimmungen

Art. 37 Übergangsregelung

¹ Beim Übergang vom Leistungsplan zum Beitragsplan wird die Differenz ausgeglichen zwischen dem Deckungskapital der Versicherten im Leistungsplan per 31. Dezember 2005 sowie dem Sparkapital, welches am 31. Dezember 2005 im Beitragsplan resultiert hätte, wenn die versicherte Person am 1. Oktober 1996 in den Beitragsplan übergetreten wäre. Bei der Berechnung nach Beitragsplan ist vom Freizügigkeitskapital des Versicherten am 1. Oktober 1996 auszugehen.

¹ Fassung von Abs. 3 und 4 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. Mai 2007

Der Ausgleich hat auch für diejenigen am 1. Januar 2006 aktiv Versicherten zu erfolgen, welche zwischen dem 1. Oktober 1996 und dem 31. Dezember 2005 vom Leistungsplan zum Beitragsplan gewechselt haben.

² Ergibt sich aus dem Übergang vom Leistungsplan zum Beitragsplan nach Berücksichtigung der Einlagen gemäss Abs. 1 eine tiefere Altersrente, wird die Differenz zum Frankenbetrag der per 31. Dezember 2005 ausgewiesenen Altersrente und der davon abhängigen Hinterbliebenenleistungen zusätzlich wie folgt ausgeglichen:

<i>Jahrgang</i>			<i>ordentliche</i>
<i>Männer</i>	<i>Frauen</i>	<i>Ausgleich</i>	<i>Pensionierung</i>
1941	1942	80%	2006
1942	1943	60%	2007
1943	1944	40%	2008
1944	1945	20%	2009

³ Bei einer freiwilligen vorzeitigen Pensionierung erfolgt der Ausgleich auf den ordentlichen Pensionierungstermin hin und wird auf den Termin der vorzeitigen Pensionierung diskontiert.

⁴ Die Kosten dieser Übergangsregelung werden zu einem Drittel von der Stadt Chur getragen.

Für den restlichen Anteil werden die Arbeitgebervertreter in der Versicherungskommission der Pensionsversicherung verbindlich angewiesen, entsprechend Anträge und Stimmabgaben derart vorzunehmen, dass dieser aus dem freien Vermögen getilgt wird.

Art. 38 Eintrittsgrenze ab 1. August 2004

¹ Gemäss Beschluss vom 30. November 2004 der Versicherungskommission wird die Eintrittsgrenze rückwirkend per 1. August 2004 auf 75% der maximalen AHV-Altersrente festgelegt (Art. 3 Abs. 3 b).

² Bisherige Versicherungen mit einem tieferen Jahreslohn als dem Mindestlohn nach den neuen Bestimmungen (Art. 3 Abs. 3 b) werden ab 1. Januar 2006 als prämienfreie Versicherung geführt. Die Verzinsung erfolgt mit dem gleichen Zinssatz wie für den überobligatorischen Teil gemäss Art. 11 Abs. 2.

Anstelle einer prämienfreien Versicherung kann das Alterssparkapital auch auf ein Sperrkonto 2. Säule überwiesen werden oder es kann – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – ein Vorbezug WEF für den Erwerb von selbst bewohntem Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypotheken auf selbst bewohntem Wohneigentum vorgenommen werden.

Art. 39 Abzug des Lohnbesitzstandbetrags vom Besitzstandlohn

Die Sonderregelung für versicherte Personen mit einem Lohnbesitzstand aus der Gehaltsrevision vom Jahre 1996 wird mit der Auflösung des Leistungsplans aufgehoben.

Art. 40 Übergangsregelung betreffend Finanzierung der aufgelaufenen Teuerungszulagen an die Rentenbeziehenden aus Beschlüssen vor 2005

¹ Die als Folge der Neuregelung von Art. 22 und der Streichung des Personalbeitrages in Art. 25 Abs. 1 nicht mehr einziehbaren Beiträge der Arbeitnehmenden für Teuerungszulagen an die Rentenbeziehenden, welche vor dem 31. Dezember 2005 rechtskräftig beschlossen wurden, werden wie folgt aufgeteilt:

50% zu Lasten der Pensionsversicherung,

50% zu Lasten der Stadt Chur.

² Die Stadt zahlt den auf sie entfallenden Teuerungsausgleich an die Rentenbeziehenden ab 2007 bis zu einer Teuerung von 2,2% nicht aus.

Anhang 1:¹**Umwandlungssätze bei ordentlicher und bei vorzeitiger Pensionierung**
(Art. 13 Abs. 2)

Umhüllende Umwandlungssätze (Stand: 1. Januar 2008 – geschlechtsneutral)
Für die Jahrgänge 1943 bis 1947 gilt die Übergangsregelung des Besitzstandes auf dem Umwandlungssatz (UWS) per 31. Dezember 2007, sofern dieser höher ist als derjenige ab 1. Januar 2008 (Berechnung des UWS per 31. Dezember 2007: Endsparkapital/Altersrente).

Alter	Jahrgang 1943	Jahrgang 1944	Jahrgang 1945	Jahrgang 1946	Jahrgang 1947	Jahrgang 1948 ff	Alter
60	5.95	5.89	5.83	5.77	5.71	5.65	60
61	6.10	6.04	5.98	5.92	5.86	5.80	61
62	6.25	6.19	6.13	6.07	6.01	5.95	62
63	6.40	6.34	6.28	6.22	6.16	6.10	63
64	6.55	6.49	6.43	6.37	6.31	6.25	64
65	6.70	6.64	6.58	6.52	6.46	6.40	65

BVG-Obligatorium – Umwandlungssätze Männer (Stand: 31. Dezember 2007)

Alter	Jahrgang 1943	Jahrgang 1944	Jahrgang 1945	Jahrgang 1946	Jahrgang 1947	Jahrgang 1948	Jahrgang 1949 ff	Alter
60	5.7369	5.7369	5.7090	5.6809	5.6527	5.6244	5.5959	60
61	5.9522	5.9522	5.9211	5.8899	5.8586	5.8272	5.7957	61
62	6.1873	6.1873	6.1526	6.1178	6.0829	6.0479	6.0128	62
63	6.4456	6.4456	6.4067	6.3677	6.3285	6.2893	6.2501	63
64	6.7314	6.7314	6.6874	6.6434	6.5993	6.5552	6.5110	64
65	7.050	7.050	7.000	6.950	6.900	6.850	6.800	65

BVG-Obligatorium – Umwandlungssätze Frauen (Stand: 1. Dezember 2007)

Alter	Jahrgang 1943	Jahrgang 1944	Jahrgang 1945	Jahrgang 1946	Jahrgang 1947	Jahrgang 1948	Jahrgang 1949 ff	Alter
60	6.0162	5.9844	5.9204	5.8882	5.8560	5.8236	5.7911	60
61	6.2600	6.2246	6.1535	6.1179	6.0821	6.0462	6.0103	61
62	6.5278	6.4883	6.4090	6.3693	6.3295	6.2896	6.2497	62
63	6.8229	6.7785	6.6898	6.6453	6.6008	6.5563	6.5117	63
64	7.150	7.100	7.000	6.950	6.900	6.850	6.800	64

BVG-Überobligatorium (vom 1. Januar 2006 bis am 31. Dezember 2007)

Alter	Männer		r	Alter	Frauen			Alter
	Jahrgang 1943 ff	Alter			Jahrgang 1943	Jahrgang 1944	Jahrgang 1945 ff	
60	5.2769	60		60	5.6833	5.4180	5.3017	60
61	5.3795	61		61	5.7809	5.5155	5.3991	61
62	5.4862	62		62	5.8828	5.6175	5.5011	62
63	5.5973	63		63	5.9891	5.7239	5.6074	63
64	5.7133	64		64	6.100	5.835	5.7186	64
65	5.835	65						

Die Umwandlungssätze für das BVG-Obligatorium werden durch den Gesetzgeber festgelegt. Diejenigen für das BVG-Überobligatorium richteten sich nach dem Kollektiv-Lebensversicherungstarif der Swiss Life.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 8. November 2007

Anhang 2: Einkaufssumme bis zu einem Maximalbetrag

Basis für die Tabelle bilden die Einlagen gemäss Art. 12 Abs. 1, ein Zins von 1.25% sowie in den ersten 21 Jahren der Stufenanstieg gemäss Lohntabelle der Stadt Chur. Der letzte mögliche Einkaufstermin richtet sich nach Art. 12 Abs. 3.

Der Einkauf ist bis zu einem Maximum in Prozent des versicherten Lohnes gemäss folgender Tabelle möglich:

<i>Alter</i>	<i>Alter</i>	<i>Alter</i>	<i>Alter</i>	<i>Alter</i>	<i>Alter</i>	<i>Alter</i>	<i>Alter</i>	<i>Alter</i>	<i>Alter</i>	<i>Alter</i>	
25	15.19%	32	126.95%	39	259.25%	46	411.98%	53	589.23%	60	795.11%
26	30.56%	33	143.72%	40	279.70%	47	436.37%	54	615.83%	61	826.31%
27	46.13%	34	160.71%	41	300.41%	48	461.06%	55	644.79%	62*	857.90%*
28	61.90%	35	179.93%	42	321.38%	49	486.06%	56	674.11%	63	–
29	77.86%	36	199.39%	43	342.61%	50	511.37%	57	703.80%	64	–
30	94.02%	37	219.10%	44	364.10%	51	537.00%	58	733.86%	65	–
31	110.38%	38	239.05%	45	387.89%	52	562.95%	59	764.30%		

* = nur noch Männer

Anhang 3:**Einschränkungen von Barauszahlungen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, nach Island, Liechtenstein oder Norwegen**

(gestützt auf das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge FZG, Art. 25f)

Grundsatz: Diese Bestimmung gilt nur für den obligatorischen Teil des Altersguthabens. Der überobligatorische Teil ist davon nicht betroffen.

¹ Versicherte Personen können die Barauszahlung nach Art. 26 Abs. 3 lit. a dieses Reglements im Umfang des bis zum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erworbenen obligatorischen Teils des Altersguthabens nach Artikel 15 BVG nicht verlangen, wenn sie:

- a) nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind,
- b) nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind,
- c) in Liechtenstein wohnen.

² Absatz 1 lit. a gilt ab 1. Juni 2007. → tritt fünf Jahre nach Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens vom 1. Juni 2002 in Kraft.

³ Absatz 1 lit. b gilt ab 1. Juni 2007. → tritt fünf Jahre nach Inkrafttreten des revidierten EFTA-Abkommens vom 1. Juni 2002 in Kraft.

Anhang 4: Glossar – Begriffe

Pensionsversicherung der Stadt	→ nur für die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur
Pensionsversicherung	→ allgemein im Zusammenhang mit Pensionsversicherungen
<i>AHV / AHVG</i>	Alters- und Hinterlassenenversicherung / Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
<i>AHV-Alter</i>	Alter, ab welchem der Anspruch auf die AHV-Altersrente beginnt. Männer erreichen den Anspruch mit Vollendung des 65. Altersjahres, Frauen mit Jahrgang 1942 und jünger mit Vollendung des 64. Altersjahres (Jahrgang 1939 - 1941 Alter 63, Jahrgang 1938 und älter Alter 62) (Stand 2005).
<i>AHV-Lohn</i>	Gesamter AHV-pflichtiger Lohn gemäss Lohnabrechnung.
<i>Altersguthaben</i>	Andere Bezeichnung für Alterssparkapital. Siehe Alterssparkapital.
<i>Alterskapital</i>	Kurzfassung von Alterssparkapital. Siehe Alterssparkapital.
<i>Altersrente</i>	Rente, fällig per Altersrücktritt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem Alterssparkapital, umgerechnet mit den Rentenumwandlungssätzen für das BVG-Altersguthaben bzw. für das überobligatorische Alterssparkapital (Art. 13 Abs. 2 und Anhang 1).
<i>Altersrücktritt</i>	Der Altersrücktritt erfolgt bei der Stadt Chur ordentlich mit Alter 65 Jahre bei Männern bzw. 64 Jahre bei Frauen (Personalverordnung Stadt Chur). Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist ab Alter 60 Jahre möglich (Art. 13 Abs. 3).
<i>Alterssparkapital (persönliches)</i>	Summe der Altersgutschriften gemäss Art. 12 + eingebrachte Freizügigkeitsleistungen + individuelle Einmaleinlagen, alles inkl. Zinsen und Überschussanteile.
<i>Anrechenbarer Lohn</i>	Siehe versicherter Lohn.
<i>Auffangeinrichtung BVG (Stiftung)</i>	Die Auffangeinrichtung ist eine gesamtschweizerische Vorsorgestiftung. Die Versicherungsbedingungen rich-

	ten sich nach dem BVG (BVG-Minimum). Sie ist unter anderem gemäss BVG verpflichtet, Personen als freiwillige versicherte Personen aufzunehmen (z.B. wenn nach Art. 3 Abs. 3 lit. d) keine Aufnahme in die Pensionsversicherung erfolgt). Die Auffangeinrichtung führt regionale Zweigstellen.
<i>Aufsichtsbehörde BVG</i>	Die Aufsichtsbehörde für die Pensionsversicherung der Stadt ist die BVG-Stiftungsaufsicht des Kantons Graubünden, c/o Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons St. Gallen, Spisergasse 41, 9001 St. Gallen.
<i>Austritt / Austrittsleistung</i>	Austritt ist das vorzeitige Ausscheiden aus der Pensionsversicherung, ohne dass ein Vorsorgefall eingetreten ist. Die austretende Person erhält eine Freizügigkeitsleistung (Art. 26 + 27). Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert (Art. 28). Beginnt ein Arbeitnehmer vor Ablauf eines Monats ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.
<i>Beiträge</i>	Die Pensionsversicherung erhebt zur Finanzierung der Leistungen Beiträge. Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom Alter der versicherten Person sowie vom versicherten Lohn. Der Arbeitgeber schuldet der Pensionsversicherung den gesamten Beitrag (Prämien), die Beiträge der Arbeitnehmenden werden in der Verordnung über die Pensionsversicherung definiert (Art. 25 Abs. 1). Zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen sind auch persönliche, freiwillige Beiträge zur Erhöhung der Vorsorgeleistungen bis zu einem bestimmten Umfang möglich (Art. 11 Abs. 1 + Anhang 2).
<i>Beitragsprimat/-plan</i>	Siehe Primat / Plan.
<i>BPV (Bundesamt für Privatversicherungswesen)</i>	Vom Bundesrat als Aufsichtsbehörde über die privaten Versicherungsgesellschaften eingesetztes Amt. Es prüft die materielle Sicherstellung der versicherten Ansprüche sowie Bedingungen und Tarife der einzelnen Versicherungsgesellschaften. Das BPV ist dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement unterstellt.
<i>BVG</i>	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

	Das BVG definiert die obligatorischen Minimalleistungen. Die Differenz zwischen der gesamten Versicherung und den BVG-Minimalleistungen bezeichnet man als Vor- oder Überobligatorium.
<i>BVG-Alter</i>	Massgebendes Alter nach BVG, das sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr errechnet.
<i>BVG-Altersguthaben</i>	Summe der BVG-Altersgutschriften und Einlagen von dem BVG obligatorisch unterstellten Freizügigkeitsleistungen, inkl. Zinsen zum Mindestzinssatz gemäss Beschlüssen des Bundesrats.
<i>BVG-Obligatorium / obligatorischer Teil</i>	Der Teil der Versicherung, welcher nach den Mindestbestimmungen gemäss BVG geführt werden muss. Die Differenz zwischen dem obligatorischen Teil und der gesamten Versicherung gilt als überobligatorischer Teil.
<i>BVV2</i>	Verordnung 2 zum BVG. Die BVV2 wird durch den Bundesrat erlassen.
<i>Deckungsunterbruch</i>	Die Versicherung und somit auch der Versicherungsschutz kann während eines unbezahlten Urlaubs unterbrochen werden (prämienfreier Unterbruch der Versicherung). Eignet sich dann ein Schadenereignis, besteht kein Versicherungsschutz durch die Pensionsversicherung.
<i>Drei-Säulen-Konzept</i>	System der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, das seit der Volksabstimmung vom 03.12.1972 in der Bundesverfassung verankert ist. Es beruht auf drei Säulen: Die erste Säule ist die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV). Die Renten der ersten Säule sollen den Existenzbedarf angemessen decken. Die zweite Säule ist die berufliche Vorsorge. Sie soll zusammen mit der ersten Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Die dritte Säule ist die freiwillige Selbstvorsorge. Sie ergänzt die erste Säule und die zweite Säule entsprechend den persönlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten.

<i>EO</i>	Erwerbsersatzordnung.
<i>Freizügigkeitsfall</i>	Ein Freizügigkeitsfall liegt vor, wenn eine versicherte Person vor Eintritt eines Vorsorgefalles aus der Vorsorgeeinrichtung austritt. Siehe Austritt.
<i>Freizügigkeitskonto</i>	Kann die Freizügigkeitsleistung keiner neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden, so kann der Vorsorgeschutz durch Errichtung eines Freizügigkeitskontos bei einer Freizügigkeitsstiftung oder einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungseinrichtung erhalten werden. Als Freizügigkeitskonto gilt ein besonderer, ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienender Vertrag mit einer Freizügigkeitsstiftung zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes im Rahmen der 2. Säule. Der Zinssatz beim Freizügigkeitskonto ist von den aktuellen Marktbedingungen abhängig und ist nicht garantiert. Im Rahmen eines Freizügigkeitskontos bietet sich die Möglichkeit zum Sparen mit Wertchriften.
<i>Freizügigkeitsleistung</i>	Die Austrittsleistung, welche eine versicherte Person beim Austritt aus der Pensionsversicherung erhält (z.B. bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses), sofern kein Vorsorgefall eintritt (Alters-, Invaliden-, Ehegatten-, Lebenspartner- oder Waisenrente bzw. ein Todesfallkapital) (Art. 26 + 27).
<i>FZG</i> (<i>Freizügigkeitsgesetz</i>)	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
<i>Gesundheitsprüfung</i>	Als Teil der Risikoprüfung beim Eintritt in die Versicherung oder bei einer Erhöhung der versicherten Leistungen notwendige Beurteilung der gesundheitlichen Aspekte anhand eines Fragebogens oder einer allenfalls ärztlichen Untersuchung. Die Kosten der Gesundheitsprüfung trägt die Pensionsversicherung (Art. 3 Abs. 2) (siehe auch Risikoprüfung).
<i>Invalidezusatzrente</i>	Zusatzrente an Beziehende von Invalidenrenten. Ab dem 13. Monat Invalidität gilt die Invalidezusatzrente als Bevorschussung von Leistungen der Eidg. IV und ist ab dann zurückzuerstatten, sobald die IV rückwirkend Leistungen erbringt (Art. 23).

<i>IV / IVG</i>	Eidgenössische Invalidenversicherung / Bundesgesetz über die Eidgenössische Invalidenversicherung (IVG).
<i>Jahreslohn</i>	Der Jahreslohn entspricht dem AHV-Lohn, ohne Überstundenentschädigungen und andere Zulagen wie z.B. die Wohnsitzzulage (Art. 6 Abs. 2).
<i>Kapitalabfindung</i>	Anspruch auf Kapitalauszahlung besteht unter gewissen Bedingungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Erreichen des frühesten möglichen Altersrücktritt (Art. 13 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 3) oder anstelle einer geringfügigen Rente im Vorsorgefall (Art. 8 Abs. 3).
<i>Kapitaloption</i>	Beim Altersrücktritt kann maximal die Hälfte des Alterssparkapitals in Kapitalform bezogen werden (Art. 14). Vorbehalten bleiben bei einem Wegzug aus der Schweiz die besonderen Bestimmungen mit den Ländern der EU, Island, Liechtenstein und Norwegen (Anhang 3). Die versicherte Person muss für eine Kapitaloption spätestens ein Jahr vor Entstehung des Anspruchs eine entsprechende Erklärung abgeben. Die Erklärung ist ab einem Jahr vor dem Auszahlungstermin unwiderruflich.
<i>Koordinationsabzug</i>	Der Koordinationsabzug dient der Abstimmung zwischen beruflicher Vorsorge und der AHV/IV. Als Berechnungsbasis wird die maximale AHV-Altersrente genommen (Art. 6 Abs. 3). Er ist Bestandteil für die Berechnung des versicherten Lohns: Jahreslohn minus Koordinationsabzug = versicherter Lohn.
<i>KVG</i>	Bundesgesetz über die Krankenversicherung.
<i>Lebenspartner</i>	Anspruch auf Lebenspartner-Leistungen haben Personen, welche in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben und die die Bedingungen gemäss Art. 19 Abs. 2 erfüllen.
<i>Lebensversicherungsgesellschaft</i>	Deckt versicherungstechnische Risiken (wie Langlebigkeit, Invalidität und Tod) ab. Zurzeit hat die Pensionsversicherung der Stadt einen Lebensversicherungsvertrag bei der Swiss Life.
<i>Leistungspflicht</i>	Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses wird die Leistungspflicht der Pensionsversicherung ausgelöst.
<i>Leistungsprimat/-plan</i>	Siehe Primat / Plan.

<i>Lohnfortzahlung</i>	Die Stadt Chur leistet Lohnfortzahlung bei Krankheit und / oder Unfall (anstelle eines Krankentaggeldes). Die Dauer der Lohnfortzahlung richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Stadt Chur und beträgt beispielsweise bei einer unbefristeten Anstellung ab dem dritten Dienstjahr 12 Monate. Danach erfolgen die Leistungen der Pensionsversicherung und der IV.
<i>Massgebender Lohn</i>	Als massgebender Lohn gilt bei einem Lohnbesitzstand auf einen früheren, höheren Lohn der Lohn gemäss effektiver Einreihung (z.B. Lohnbesitzstand nach der Gehaltsrevision aus dem Jahre 1996).
<i>MSE</i>	Mutterschaftsentschädigung.
<i>MV / MVG</i>	Bundesgesetz über die Militärversicherung.
<i>Nebenverdienst</i>	Ein Nebenverdienst liegt vor, wenn eine Person zwei oder mehr Arbeitgeber hat.
<i>Obligatorischer Teil</i>	Siehe BVG-Obligatorium.
<i>Parität</i>	Gleiches Verhältnis der Anzahl Arbeitnehmendenvertretenden wie Arbeitgebervertretenden im Stiftungsrat einer Vorsorgeeinrichtung wie z.B. der Versicherungskommission (Art. 30). Gemäss BVG Art. 51 Abs. 1.
<i>Partnerrente</i>	Siehe Lebenspartnerrente.
<i>Pensionsalter</i>	Siehe Rücktrittsalter.
<i>Persönlicher Ausweis</i>	Siehe Versicherungsausweis.
<i>Prämie</i>	Prämie ist der Preis, für den die Pensionsversicherung für die Abdeckung gewisser Risiken (Langlebigkeit, Invalidität, Tod, Teuerung, Anlage) aufzukommen hat. → Siehe auch Beiträge.
<i>Primat / Plan</i>	Als Primat (Plan) wird jene Grösse bezeichnet, welche vorgegeben wird und von welcher andere Grössen abhängig sind. Ist die Höhe des Beitrags vorgegeben, aus welchem sich die Vorsorgeleistungen berechnen, so spricht man vom Beitragsprimat / Beitragsplan. Ist die Höhe der Vorsorgeleistungen vorgegeben, so sind diese für die Beitragsgestaltung massgebend und es ist von Leistungsprimat / Leistungsplan die Rede.

<i>PVO</i>	Personalverordnung (AB zur PVO = Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung).
<i>Referenzwahrung</i>	Referenzwahrung der Pensionsversicherung der Stadt ist der Schweizer Franken.
<i>Register fur die berufliche Vorsorge</i>	Die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur ist im kantonalen Register fur die berufliche Vorsorge als Vorsorgeeinrichtung des ublichen Rechts, Ordnungsnummer GR 0020, seit 1.11.1990 eingetragen.
<i>Reglement</i>	Das Vorsorgereglement, die Verordnung uber die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur, regelt die Pensionsversicherung der Stadt und halt die Rechte und Pflichten aller Beteiligten fest. Es wird von der Versicherungskommission ausgearbeitet und vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrates hin erlassen.
<i>Risikoprufung</i>	Es handelt sich um eine moglichst umfassende Analyse des Versicherungsrisikos. Der Risikoprufer pruft die zu versichernden Personen hinsichtlich medizinischer wie nicht-medizinischer Risikoaspekte, die einen Einfluss auf die Sterblichkeit bzw. Erwerbsfahigkeit aufweisen. Er entscheidet dann, ob die zu versichernde Person voll oder – bei erhohtem oder anormalem Risiko – mit einem Vorbehalt zu versichern ist (Art. 3 Abs. 2). → Siehe auch Gesundheitsprufung.
<i>Risikoversicherung</i>	Teil der Pensionsversicherung, welcher die Risiken Todesfall und Erwerbsunfahigkeit deckt.
<i>Rucktrittsalter / Rentenalter</i>	Der Zeitpunkt, in welchem gemass Personalverordnung der Stadt Chur die ordentliche Pensionierung erfolgt.
<i>Ruckversicherer</i>	Deckt versicherungstechnische Risiken einer Versicherungsgesellschaft ab. Die Schweizerische Ruckversicherungsgesellschaft (Swiss Re) ist ein Ruckversicherer.
<i>Sparpramie</i>	Teil der Nettopramie, welcher mit den Zinsen und allfalligen Einlagen den jahrlichen Zuwachs des Alterssparkapitals bestimmt.
<i>Swiss Life / Rentenanstalt</i>	Die Pensionsversicherung der Stadt fuhrt bei der Swiss Life Holding Aktiengesellschaft einen Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag fur die Risiken Langlebigkeit, Invaliditat und Tod. Die Swiss Life hiess bis 2003 Schweizerische Lebensversicherung-

	und Rentenanstalt, „Rentenanstalt“.
<i>Tarif</i>	Zusammenfassung aller versicherungstechnischen Elemente, die zur Beschreibung der finanziellen Deckung eines Risikos nötig sind.
<i>Teuerung / Teuerungszulage</i>	Die Stadt Chur richtet ab 2006 den Rentenbeziehenden die Hälfte des dem aktiven Personal gewährten Teuerungsausgleichs als Teuerungszulage aus. Die Pensionsversicherung der Stadt kann - je nach finanzieller Lage - die andere Hälfte bis zum vollen dem aktiven Personal gewährten Teuerungsausgleich beschliessen (Art. 22 Abs. 2 bis 4).
<i>Überobligatorium / überobligatorischer Teil</i>	Von der Pensionsversicherung freiwillig versicherter Teil bzw. versicherte Leistungen. Der überobligatorische Teil ist nur teilweise den Bestimmungen des BVG unterstellt.
<i>Umlageverfahren</i>	Das Umlageverfahren ist ein Finanzierungsverfahren, bei dem die im Laufe eines Jahres fälligen Leistungen durch die im gleichen Jahr fälligen Beiträge finanziert werden. Bei der Pensionsversicherung der Stadt traf dies bis 2005 auf das von den aktiv versicherten Personen zu übernehmende Viertel der Teuerungszulagen auf die laufenden Renten zu.
<i>Umwandlungssatz</i>	Mit dem (Renten-)Umwandlungssatz wird das Alterssparkapital in eine Altersrente umgerechnet (Art. 13 Abs. 2 sowie Anhang 1). Der (Renten-)Umwandlungssatz für das BVG-Altersguthaben wird durch den Bundesrat (BVV2) festgelegt. Der (Renten-)Umwandlungssatz für das überobligatorische Alterssparkapital entspricht dem gültigen Kollektiv-Lebensversicherungstarif der Lebensversicherungsgesellschaft (Art. 13 Abs. 2). Bei einem vorzeitigen freiwilligen Altersrücktritt wird der Umwandlungssatz dem früheren Leistungsbezugsbeginn entsprechend angepasst / reduziert (Anhang 1).
<i>Unregelmässiger Lohn</i>	Bei unregelmässigem Lohn gilt der Durchschnitt aus den letzten zwölf vorangehenden Monaten (Art. 6 Abs. 2).
<i>UVG</i>	Bundesgesetz über die Unfallversicherung.

<i>Verordnung über die Pensionsversicherung</i>	Siehe Reglement.
<i>Versicherter Lohn</i>	Ist der für die Bemessung der versicherten Leistungen und für die Berechnung der Einlagen ins Alterssparkapital massgebende Lohn. Jahreslohn minus Koordinationsabzug = versicherter Lohn (Art. 6 Abs. 2).
<i>Versicherungsfall</i>	Siehe Leistungspflicht.
<i>Versicherungsjahr</i>	Dauer von 12 Monaten, deren Beginn bzw. Ende jedoch vom Kalenderjahr abweichen kann.
<i>Versicherungsausweis</i>	Der Vorsorgeausweis ist ein unverbindliches Informationsdokument für die versicherte Person und enthält Angaben über persönliche Ansprüche und Verpflichtungen sowie deren konkrete Höhe. In besonderen Fällen können die nach Reglement versicherten Leistungen gegenüber denjenigen auf dem Versicherungsausweis abweichen. Dann gelten in jedem Falle die Leistungen nach Reglement.
<i>VO</i>	Abkürzung für Verordnung (in diesem Reglement: Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur).
<i>Vorbehalt</i>	Liegt beim Eintritt oder ab einer bestimmten Leistungserhöhung ein gesundheitliches Leiden vor, kann die Pensionsversicherung einen Vorbehalt anbringen. Der Vorbehalt bedeutet, dass im Leistungsfall, welcher durch das bereits vorhandene Leiden hervorgerufen wird, die Leistungen der Pensionsversicherung auf das BVG-Minimum gesetzt werden können (Art. 3 Abs. 2). Ein Vorbehalt kann für maximal 5 Jahre angebracht werden.
<i>Vorbezug</i>	Vorbezug für Wohneigentumsförderung: Siehe Wohneigentumsförderung / Vorbezug bei Scheidung: gemäss Art. 26 Abs. 4.
<i>Vorsorgeausweis</i>	Siehe Versicherungsausweis.
<i>Wartefrist</i>	Die Zeit, die zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und dem Beginn der Leistungspflicht der Pensionsversicherung liegt, z.B. bei einer Erwerbsunfähigkeit (Art. 15 Abs. 1).

<i>WEF</i>	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. Für Wohneigentum zum Eigenbedarf kann das Alterskapital bis zu einer bestimmten Höhe vorbezogen oder verpfändet werden (Art. 10).
<i>WEFV</i>	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV).
<i>Zins</i>	Den Zins auf das nach BVG obligatorische Altersspargapital bestimmt der Bundesrat. Derjenige auf den überobligatorischen Teil richtet sich nach den Zinsbedingungen der Lebensversicherungsgesellschaft, welche vom BPV genehmigt werden müssen (Art. 11 Abs. 2).